



Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

BHM Planungsgesellschaft mbH  
Heinrich-Hertz-Straße 9  
76646 Bruchsal

Emy-Roeder-Straße 5  
55129 Mainz  
Telefon 06131 9254-0  
Telefax 06131 9254-123  
Mail: office@lgb-rlp.de  
www.lgb-rlp.de

31.08.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	E-Mail Ansprechpartner/in	Telefon
Bitte immer angeben! 3240-0927-21/V1	21.07.2021 E-Mail Anke Uhlig	Bernd.Schmidt@lgb-rlp.de Ulrich.Dehner@lgb-rlp.de Kai.Prinz@lgb-rlp.de Roman.Storz@lgb-rlp.de Christina.Thiel@lgb-rlp.de	06131 9254-340 06131 9254-274 06131 9254-191 06131 9254-310 06131 9254-246

**BlmSchG - Errichtung von 2 Windenergieanlagen und Rückbau von 4 Bestandsanlagen in der Gemarkung Minfeld;**

**Antragsteller: juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

**Bergbau/Altbergbau:**

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich der Errichtung von 2 Windenergieanlagen und Rückbau von 4 Bestandsanlagen in der Gemarkung Minfeld kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Die Geltungsbereiche befinden sich innerhalb des Erlaubnisfeldes für Kohlenwasserstoffe "Erlenbach". Inhaberin der Aufsuchungserlaubnis ist die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrensburger Straße 1 in 30659 Hannover.





Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit der vorgenannten Inhaberin in Verbindung zu setzen.

Für die geplanten Bauvorhaben empfehlen wir Ihnen zudem die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.

#### **Boden:**

Die durch das Bauvorhaben betroffenen schluffreichen Böden reagieren besonders empfindlich auf Befahrung im feuchten Zustand. Zur Umsetzung der Ziele des vorsorgenden Bodenschutzes empfehlen wir in den weiteren Planungsablauf eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu integrieren.

#### **Hydrogeologie:**

Der Standort befindet sich in dem äußeren Einzugsbereich der Pfälzer Erfrischungsgetränke GmbH. Aus hydrogeologischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, soweit bei den Baumaßnahmen nicht in den Mittleren oder in den Tieferen Grundwasserleiter eingegriffen wird.

#### **Ingenieurgeologie:**

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

#### **Erdbebendienst:**

In der Südpfalz gibt es neben den Erdbebenstationen des Landeserdbebendienstes Rheinland-Pfalz auch Stationen der beiden Geothermie-Betreiber Landau und Insheim, deren Messstationen gegebenenfalls auch vom Bau weiterer Windkraftanlagen bzw. von "Repowering Maßnahme" betroffen sind. Daher ist hier auch der Betreiber des Geothermiekraftwerkes Insheim zu informieren, da ja die Bergbehörde im LGB die Betreiber der Geothermiekraftwerke zum seismischen Monitoring verpflichtet hat.



Sollten die Firmen ihren Auflagen nicht mehr nachkommen, so ist hier ein adäquater Ersatz an Messstationen zu gewährleisten.

Konkret betroffen vom "Re-Powering" in Minfeld ist die Erdbebenstation ROTT in Steinweiler, die empfindlichste Bohrlochstation zur Erfassung der Seismizität in der Region. Bereits jetzt sind sowohl die "Störsignale" der Windräder in Minfeld als auch in Herxheim an der Station ROTT zu sehen. Beim sogenannten "Repowering" ist davon auszugehen, dass das Verrauschungspotential erhöht wird. Daher ist hier im Vorfeld eine seismologische Betrachtung in gutachterlicher Form zu erstellen, um diese Einflüsse quantifizieren zu können. Das Gleiche betrifft die Messstationen des Betreibers in Insheim.

#### **Rohstoffgeologie:**

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Windparkfläche zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Georg Wieber

**Anlage(n):** - Kostenrechnung